

öffentlich

Bearbeiter: Kepper, Silke
 Einreicher: Amt für Soziales und Bildung
 Beteiligte
 Bereiche:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
28.07.2022	188/2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport nicht öffentlich	08.09.2022					einstimmig
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	13.09.2022					
Stadtrat öffentlich	21.09.2022					

Betreff:

10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg vom 12. September 2012

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 10. Änderungssatzung vom 21.09.2022 zur Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in der Stadt Markkleeberg vom 12. September 2012.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015 und gemäß § 4 Absatz 3 der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg vom 12. September 2012.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss Nr. 360-35/2012 wurde die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Markkleeberg nebst Anlage (Höhe der Gebühren) erstmals beschlossen. Danach ist gemäß § 4 Absatz 3 über die Gebührenhöhe jährlich neu zu beschließen.

Mit der vorliegenden 10. Änderungssatzung wird die Anlage zur Gebührensatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geändert. Die Bemessung der Gebühren (Elternbeiträge) ergibt sich aus der jährlichen Abrechnung der für den Betrieb aller Markkleeberger Kindertageseinrichtungen erforderlichen Personal- und Sachkosten

(Betriebskostenabrechnung). Grundlage für die Gebühren ab 01.01.2023 ist die Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Auf Grund der Tarifierhöhungen für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst und den daraus resultierenden Tarifierhöhungen bei den freien Trägern stiegen die Personalkosten sowohl im Krippen- und Kindergartenbereich als auch im Hort. Auch die Instandhaltungen, Wartungen und Reparaturen in den Kindertagesstätten sowie alle Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung erforderten einen im Vergleich zum Vorjahr erheblich höheren finanziellen Aufwand. Darüber hinaus trugen der Einsatz zusätzlicher Mitarbeiter*innen (Assistenzkräfte) und die Beschäftigung von Auszubildenden in Berufsbegleitung zu höheren Sachkosten bei.

Im Ergebnis steigt die Benutzungsgebühr für einen Krippenplatz bei neunstündiger Betreuung um 21,56 EUR, für einen Kindergartenplatz bei neunstündiger Betreuung um 11,91 EUR.

Der Anstieg der erforderlichen Personal- und Sachkosten fällt für die Horte insgesamt so gering aus, dass gemäß § 4 Absatz 5 der o. g. Gebührensatzung auf eine Erhöhung verzichtet wird. Tatsächlich würde sie 0,77 EUR pro Platz und Monat betragen.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

Änderungssatzung
Gebühren ab 01.01.2023